

Die Körperdurchsuchung

Jede inhaftierte Person ist vor der eigentlichen Körperdurchsuchung nach am Körper tragenden oder in Taschen befindlichen Waffen zu durchsuchen, um die innere Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt nicht durch mögliche Terrorhandlungen, Suicidversuche der inhaftierten Person oder tätlichen Angriffen gegen die Mitarbeiter zu gefährden. Vor der Körperdurchsuchung ist die Benutzung der Toilette durch inhaftierte Personen sowie das Einnehmen eigener mitgeführter Medikamente nicht zulässig.

Es ist zu sichern, daß inhaftierte Personen kein Beweismaterial vernichten beziehungsweise beiseite schaffen und sich nicht durch die Einnahme eigener mitgeführter Medikamente dem Strafverfahren entziehen können.

Zu Beginn der Körperdurchsuchung hat die inhaftierte Person sämtliche Bekleidungsstücke, Prothesen aller Art und die am Körper befindlichen Schmuckgegenstände abzulegen. Angelegte Verbände bei inhaftierten Personen sind ebenfalls gründlich auf ihre Echtheit und Notwendigkeit zu überprüfen. Die praktischen Erfahrungen zeigen, daß gerade Verbände öfters nur angelegt werden, um Beweismaterial, wie Geld, schriftliche Unterlagen und andere Gegenstände, zu verstecken. (Anlage I) Entsprechend der jeweiligen Situation ist hierbei unbedingt eine Konsultation mit dem medizinischen Personal erforderlich, um die Verbände abzunehmen und zu durchsuchen.